

Krankmeldung, Beurlaubung und Befreiung Vom Unterricht

Vereinbarungen an der Beethovenschule 05.11.2019

(Abgestimmt auf der GK am 25.09.2019 u. der SK am 05.11.2019)

Gesetzliche Regelungen (Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnissen v. 19.08.2011)

§ 2 Verhinderung und Erkrankung

(1) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler den Schulbesuch, haben die Eltern, im Fall der Volljährigkeit die Schülerin oder der Schüler selbst, unverzüglich der Schule den Grund mitzuteilen. Die Schulkonferenz soll festlegen, wann spätestens und in welcher Form die Mitteilung erfolgen soll, und dass eine schriftliche Entschuldigung vorgelegt oder nachgereicht werden muss. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer entscheidet im pflichtgemäßen Ermessen, ob der angegebene Grund anerkannt werden kann.

(2) In begründeten Einzelfällen kann die Schule auf Beschluss der Klassenkonferenz nach vorheriger Ankündigung verlangen, dass eine Erkrankung durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen ist; die Kosten haben die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler zu tragen. In besonders begründeten Einzelfällen kann auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

(3) Die Grundschulen sollen bei nicht bekannten Gründen des Fernbleibens unmittelbar nach Unterrichtsbeginn die Eltern von der Abwesenheit in Kenntnis setzen, damit diese gegebenenfalls weitere Maßnahmen ergreifen können. Sind die Eltern nicht zu erreichen, muss die Schule in Abwägung des Einzelfalls entscheiden, ob es zum Schutz des Kindes notwendig erscheint, die örtlich zuständige Polizeidienststelle zu informieren. In den Bildungsgängen der Mittelstufe kann entsprechend verfahren werden.

§ 3 Befreiung und Beurlaubung

(1) Schülerinnen und Schüler sind auf Antrag ihrer Eltern, Schülerinnen und Schüler, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, auf ihren Antrag, aus religiösen Gründen vom Unterricht für die Zeit des Gottesdienstbesuches oder für einen religiösen Feiertag, der nicht gesetzlicher Feiertag ist, vom Schulbesuch freizustellen. Wenn sie nachweislich Kirchen oder Religionsgemeinschaften angehören, deren Glaubensüberzeugung dieses gebietet. Das gleiche gilt für die generelle Freistellung vom Schulbesuch an Samstagen. Ein Antrag braucht nicht gestellt zu werden

1. zum Besuch des Gottesdienstes an den kirchlichen Feiertagen Aschermittwoch, Mariä Himmelfahrt (15. August), Reformationstag (31. Oktober), Allerheiligen (1. November) und Buß- und Betttag;
2. bei Schülerinnen und Schülern jüdischen Glaubens für die Befreiung an Samstagen, am jüdischen Neujahrsfest (2 Tage), am Versöhnungsfest, am Laubhüttenfest (2 Tage) am Beschlussfest (2 Tage), am Passahfest (die ersten zwei und die letzten zwei Tage), am jüdischen Pfingstfest (2 Tage);
3. bei Schülerinnen und Schülern, die den Siebenten-Tag-Adventisten angehören, für die Befreiung an Samstagen;
4. bei Schülerinnen und Schülern, die sich zum Islam bekennen, für die Befreiung an den Feiertagen Ramazan Bayrami und Kurban Kayrami.

Die betroffenen Lehrkräfte sind von der Abwesenheit der Schülerinnen und Schüler nach Satz 3 vorher zu informieren. An diesen Tagen sind keine schriftlichen Arbeiten nach §32, die der Leistungsbewertung dienen, anzufertigen, wenn Schülerinnen und Schüler der Klasse oder Lerngruppe von der Befreiungsregelung betroffen sind.

(2) Schülerinnen und Schüler können in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag ihrer Eltern, volljährige Schülerinnen und Schüler auf ihren Antrag vom Unterricht beurlaubt werden. Die Entscheidung trifft die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, bei einer Beurlaubung für einen Zeitraum von mehr als zwei Tagen und in Verbindung mit Ferien die Schulleiterin oder der Schulleiter; bei Auszubildenden in der Berufsschule im Einvernehmen mit dem Ausbildungsbetrieb. Bei einer Beurlaubung in Verbindung mit Ferien ist der Antrag spätestens vier Wochen vor Beginn der Beurlaubung schriftlich zu stellen.

(3) Eine gänzliche oder teilweise Freistellung vom Schulsport kann nur aus gesundheitlichen Gründen bei Vorlage eines ärztlichen Attestes und auf Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen oder des volljährigen Schülers erfolgen. Die Entscheidung trifft bei einem Zeitraum bis zu vier Wochen die Sportlehrkraft im Benehmen mit der Klassenlehrkraft oder der Tutorin oder dem Tutor. Bei einer Freistellung von mehr als vier Wochen trifft die Entscheidung die Schulleiterin oder der Schulleiter. Wird der Zeitraum von drei Monaten überschritten, bedarf es für die Entscheidung der Vorlage eines amtsärztlichen Attests, es sei denn, es liegen offensichtliche und für die Sportlehrkraft erkennbare Verletzungen vor. Bei einer gänzlichen oder teilweisen Freistellung über ein Jahr hinaus ist nach einem Jahr ein neues amtsärztliches Attest vorzulegen. Wenn es der Freistellungsgrund zulässt, soll die Schülerin oder der Schüler während des Sportunterrichts anwesend sein, um sporttheoretischen Unterrichtsinhalten zu folgen und ausgewählte Aufgaben zu übernehmen.

Beurlaubung eines Kindes während der Schulzeit an der Beethovenschule

- Beurlaubungen bis zu zwei Tagen sind von der Klassenlehrkraft zu genehmigen (siehe § 3 der Verordnung). Diese sind sorgfältig zu prüfen und ggf. ist der Lernstoff nachzuarbeiten. Das Formular ist im Sekretariat der Schule erhältlich.
- Beurlaubungen vor und im Anschluss an die Ferienzeit und die beweglichen Ferientage bedürfen der Erlaubnis der Schulleitung und sind nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Das Buchen günstiger Flüge gilt nicht als Grund für eine Beurlaubung vor den Ferien (siehe §3 der Verordnung). Der Antrag ist schriftlich mindestens vier Wochen vorher zu stellen. Das Formular ist im Sekretariat der Schule erhältlich.

Krankmeldung eines Kindes an der Beethovenschule (Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnissen v. 19.08.2011)

Verpflichtung der Sorgeberechtigten

- Die Eltern sind verpflichtet der Schule mitzuteilen, wenn ihr Kind nicht am Unterricht teilnehmen kann. Wenn möglich sollte auch die Dauer der Fehltage angegeben werden.
- Die Krankmeldung sollte unmittelbar am ersten Krankheitstag bis Unterrichtsbeginn erfolgen. Dies kann mündlich, telefonisch oder schriftlich bei der Klassenlehrkraft oder im Sekretariat geschehen:
 - a) über eine Mitteilung an eine Mitschülerin oder einen Mitschüler, die bzw. der direkt die Klassenlehrkraft zu Beginn des Unterrichts informiert.
 - b) mit einem Anruf im Sekretariat der Schule ab 07:30 bis 08:30 Uhr unter 8065-4160. Die Nachricht kann auch auf den Anrufbeantworter gesprochen werden.
 - c) über eine Nachricht per Mail an die Adresse der Schule unter poststelle@beethoven.offenbach.schulverwaltung.hessen.de oder über das Kontaktformular unserer Homepage

Diese Nachrichten werden von der Sekretärin notiert und an die Klassenlehrkräfte weitergegeben.

Eine schriftliche Entschuldigung, gerne auch per Mail, ist spätestens bei Wiedererscheinen nach der Erkrankung abzugeben.

Wenn ein Kind länger (d.h. mehr als drei Tage) fehlt, sollten die Sorgeberechtigten Kontakt mit der Klassenlehrkraft aufnehmen und das Fehlen entschuldigen.

Unentschuldigte Fehltage werden im Zeugnis vermerkt.

Verpflichtung der Schule

- Die Anwesenheit der Kinder ist bei Unterrichtsbeginn festzustellen. Fehlen einzelne Schülerinnen oder Schüler, prüft die Lehrkraft, ob eine ob das Kind krankgemeldet worden ist.
- Hat die Klassenlehrkraft keine Information über das Fernbleiben erhalten, wird eine Information an die Schulsekretärin gegeben, die umgehend bei den Eltern anruft. In Einzelfällen ist ggf. bei Nichterreichen der Eltern nach Absprache mit der Schulleitung die Polizei zu informieren.
- Eine ärztliche Bescheinigung bzw. in Ausnahmefällen ein amtsärztliches Attest kann in Einzelfällen verlangt werden und ist dann vorzulegen, wenn die Klassenkonferenz den Grund der Entschuldigung nicht anerkannt hat.
- Die Schule akzeptiert keine ärztlichen Atteste, die im Auftrag (i.A.) unterschrieben wurden.